



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

11. März 2025

Nr. 30/2025

Seite 230 - 246

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Bauingenieurwesen PLUS an der FH Münster vom 11. März 2025



**Fachbereich
Bauingenieurwesen**

**Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Bauingenieurwesen PLUS an der FH Münster vom 11. März 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums	4
§ 5 Gliederung des Studiums, Wahl der Studienrichtung	5
§ 6 Besondere Prüfungsformen	5
§ 7 Hausarbeiten	6
§ 8 Projektarbeiten	7
§ 9 Modulprüfungen des Studiums	8
§ 10 Praxissemester	9
§ 11 Abschlussarbeit	10
§ 12 Kolloquium	11
§ 13 Zeugnis, Gesamtnote	12
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12

Anlagen

Studienverlaufspläne

§ 1

Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen PLUS an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Bauingenieurwesens zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B. Eng.“ verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen PLUS an der FH Münster ist mindestens die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens dreizehn Wochen Dauer.
- (2) Das Vorpraktikum soll mit fachlich einschlägigen Arbeitstechniken und mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufs in einem bauspezifischen Fachbetrieb vertraut

machen. Im Rahmen des Vorpraktikums sind mindestens 6 Wochen Baustellentätigkeit im Rohbau (z.B. im Mauerwerks-, Stahlbeton-, Stahl- oder Holzbau) oder im Tiefbau zu absolvieren. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen.

- (3) Das Vorpraktikum ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Fehlende Zeiten des Vorpraktikums sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters zu führen.
- (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“, „Leseverstehen“ und „Schriftlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst für jede der vier wählbaren Studienrichtungen Lehrveranstaltungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 145 bis 147 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich auf 210 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind den anliegenden Studienverlaufsplänen zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann ausschließlich im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Ein Übergang vom sechssemestrigen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der FH Münster in den siebensemestrigen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen PLUS erfolgt grundsätzlich am Ende des 5. Fachsemesters.

§ 5

Gliederung des Studiums, Wahl der Studienrichtung

- (1) Das Studium gliedert sich in ein für alle Studierenden zu absolvierendes Grundstudium und eine zu wählende Studienrichtung mit der Vertiefung
 - Baubetrieb,
 - Konstruktiver Ingenieurbau,
 - Verkehrswesen oder
 - Wasser- und Ressourcenwirtschaft

Das Grundstudium umfasst Pflichtmodule gemäß Anlage. Die vier wählbaren Studienrichtungen umfassen Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule gemäß Anlage.

- (2) Die verbindliche Anmeldung zu einer der vier wählbaren Studienrichtungen erfolgt zum Ende des zweiten Fachsemesters durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss. Die Erklärung muss spätestens am Ende des Sommersemesters erfolgen.
- (3) Grundsätzlich kann der gewählte Studienschwerpunkt einmal im Studienverlauf unter gleichzeitiger Festlegung einer neuen Studienrichtung abgewählt werden. In besonderen Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein weiterer Wechsel des Studienschwerpunktes möglich. Inhaltsgleiche Pflichtmodule der bisherigen Studienrichtung werden, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht, für die Pflichtmodule der neuen Studienrichtung angerechnet. Nicht inhaltsgleiche Pflichtmodule der alten Studienrichtung werden als Zusatzmodule in der neuen Studienrichtung geführt und auf den Abschlussdokumenten vermerkt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 10 AT PO).

§ 6

Besondere Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung besteht regelmäßig aus einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (§ 15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) oder ausnahmsweise aus einer Hausarbeit, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination von schriftlicher Prüfung unter Aufsicht oder mündlicher Prüfung und einer der zuvor genannten besonderen Prüfungsformen.

- (2) In der Hausarbeit, der Projektarbeit (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (7) Die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) gelten im Übrigen entsprechend.

§ 7

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von in der Regel 10 bis 15 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite) zzgl. Zeichnungen und Berechnungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können nach Maßgabe der oder des Prüfenden durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer ergänzt werden.

- (2) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Prüfende nach Maßgabe des Absatzes 1.
- (3) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Frist bei ihr oder ihm abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Ausarbeitung ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

§ 8

Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von in der Regel 10 bis 15 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite) zzgl. Zeichnungen und Berechnungen, die im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der oder des Prüfenden durch einen Fachvortrag von maximal 30 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) Eine Projektarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertender Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Die Ausgabe einer Projektarbeit erfolgt über die Prüfende oder den Prüfenden. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die betreuende und prüfende Person der Kandidatin oder dem Kandidaten das zu bearbeitende Projekt bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) beträgt maximal drei Monate.

- (5) Die schriftliche Ausarbeitung zu einer Projektarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Prüfenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend.
- (6) Im Rahmen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen PLUS der FH Münster ist in den Studienrichtungen „Baubetrieb“ und „Verkehrswesen“ im 6. Fachsemester eine Projektarbeit von mindestens 200 Stunden Studienaufwand anzufertigen. Im Rahmen dieser Projektarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat eine umfangreiche, zusammenhängende Problemstellung unter fachlicher Anleitung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse schlüssig dokumentieren und präsentieren.
- (7) Zur Projektarbeit wird zugelassen, wer
 - 1. im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen PLUS der FH Münster eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
 - 2. alle Modulprüfungen des 1. bis einschließlich des 3. Fachsemesters bestanden hat.
- (8) Über die Zulassung zur Projektarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Münster.
- (9) Die Beurteilung einer Projektarbeit erfolgt aufgrund der schriftlichen Ausarbeitung und des Fachvortrags, sofern dieser gehalten wurde.
- (10) Für die bestandene Projektarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 10 Leistungspunkte.
- (11) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

§ 9

Modulprüfungen des Studiums

- (1) Im Studium ist in den in der Anlage aufgeführten Modulen eine Prüfung abzulegen. In den dort entsprechend gekennzeichneten Fällen sind die Modulprüfungen als Teilprüfungen abzulegen.

- (2) Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen kann auf Vorschlag des Fachbereichsrates im Wahlpflichtbereich weitere Module zulassen, wenn sie einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten aufweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (3) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die gemäß Anlage vorgesehene Studienleistung rechtzeitig erbracht hat.
- (4) Zu den Modulprüfungen des fünften und sechsten Fachsemesters kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters absolviert hat.

§ 10

Praxissemester

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen PLUS an der FH Münster ist regelmäßig im 7. Fachsemester ein Praxissemester von mindestens 20 Wochen zu absolvieren.
- (2) Das Praxissemester soll die Kandidatin oder den Kandidaten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Das Praxissemester soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer
 - 1. im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen PLUS der FH Münster eingeschrieben oder als Zweithörer/in oder Zweithörer zugelassen ist.
 - 2. alle Modulprüfungen des 1. bis einschließlich des 4. Fachsemesters bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen auf Vorschlag der oder des Beauftragten für das Praxissemester des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen PLUS an der FH Münster.
- (5) Während des Praxissemesters wird die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten durch einen Dozenten des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen PLUS der FH Münster begleitet und betreut. Dabei soll grundsätzlich eine Zwischenpräsentation erfolgen.

- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat über das Praxissemester einen schriftlichen Bericht mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen. Der Bericht wird abschließend benotet. Der bestandene Bericht und das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis sind Grundlage für die Beurteilung einer erfolgreichen Teilnahme.
- (7) Das Praxissemester ist erfolgreich absolviert, wenn
 - 1. ein qualifizierendes Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt,
 - 2. die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Kandidatin oder der Kandidat die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis ist dabei zu berücksichtigen.
- (8) Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Praxissemester stellt die Betreuerin oder der Betreuer einen Teilnahmenachweis aus. Mit Vorliegen dieses Nachweises erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 20 Leistungspunkte für das Praxissemester.
- (9) Der bestandene Bericht ist nach Abschluss des Praxissemesters zu präsentieren. Für den bestandenen Bericht und die Präsentation erhält der Kandidat 10 Leistungspunkte.

§ 11

Abschlussarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt 30 - 50 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite), zzgl. Zeichnungen und Berechnungen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu neun Wochen.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - 1. an der FH Münster im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen PLUS eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 - 2. Modulprüfungen gemäß § 9 im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat in einem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Bachelorstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang aufweist, den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 10 Leistungspunkte.

§ 12 **Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 11 Absatz 3 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
 2. alle vorgeschriebenen Module gemäß § 9 bestanden sind, das Praxissemester gemäß § 10 erfolgreich absolviert ist und damit 198 Leistungspunkte erworben wurden und
 3. die Bachelorarbeit fristgerecht abgegeben worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 2 Leistungspunkte.

§ 13 **Zeugnis, Gesamtnote**

In die Bildung der Gesamtnote gehen die Fachnoten mit den nach §§ 9 und 10 zugewiesenen Leistungspunkten einfach gewichtet, die Bachelorarbeit und das Kolloquium doppelt gewichtet ein.

§ 14 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen PLUS treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für die Studienkohorten ab dem Wintersemester 2025/26. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster bekannt gegeben.

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen PLUS vom 20. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 71/2016 vom 21. Juni 2016, Seite 525 – 540) tritt zum Ende des Sommersemester 2029 außer Kraft. Erstimmatrikulationen und Wiedereinschreibungen nach dieser Prüfungsordnung sind grundsätzlich nicht mehr möglich. Näheres wird in einer Aufhebungsordnung geregelt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 28.01.2025.

Münster, den 11. März 2025

Der Präsident
der FH Münster



Prof. Dr. Frank Dellmann

Bachelor Bauingenieurwesen PLUS - Studienrichtung Baubetrieb

V = Vorlesung (GG ≥ 60) PE = Prüfungsleistung
S = Seminar (GG ca. 15) MP = Modulprüfung
P = Praktikum (GG ca. 15) TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung
Ü = Übung (GG ca. 20) TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung
SU = Seminaristischer Unterricht (GG ca. 35)

*) Prüfungsvorleistung erforderlich

Studienverlaufsplan für den Studiengang:

Bachelor Bauingenieurwesen PLUS - Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde
LP = Leistungspunkte

V = Vorlesung (GG ≥ 60)
S = Seminar (GG ca. 15)
P = Praktikum (GG ca. 15)
Ü = Übung (GG ca. 20)
SU = Seminaristischer Unterricht (GG ca. 35)

PE = Prüfungsleistung
MP = Modulprüfung
TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung
TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

	1. Semester						2. Semester						3. Semester						4. Semester						5. Semester						6. Semester						7. Semester						Summe								
	SWS						SWS						SWS						SWS						SWS						SWS						SWS		LP												
Form der Lehrveranstaltung	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	SWS	LP							
SUMME	12	0	3	7	6	30	4	11	0	5	4	5	29	6	13	4	1	6	5	32	6	14	1	1	9	3	30	5	2	10	0	7	5	30	5	0	6	0	3	2	27	3	0	0	2	0	0	32	0	147	210
	28						25						29						28						24						11						2														
Modul																																																			
Mathematik I *)	2			1	2	6	MP																																							5	6				
Technische Mechanik I *)	2			1	2	6	MP																																								5	6			
Baukonstruktion I inkl. CAD *)	4		1	1	2	8	MP																																								8	8			
Vermessungskunde	1			2		4	MP																																							3	4				
Baustofflehre/Bauchemie *)	2		1	1		4		2		1	1		4	MP																																	8	8			
Bauphysik *)	1		1	1		2		1		1	1		4	MP																																	6	6			
Grundlagen Bauinformatik *)								2		2			4	MP																																	4	4			
Baukonstruktion II inkl. CAD *)								2		1		1	5	MP																																	4	5			
Mathematik II *)								2			1	2	6	MP																																	5	6			
Technische Mechanik II *)								2			1	2	6	MP																																	5	6			
Allgemeine Kompetenzen															3					4	MP																									3	4				
Geotechnik *)															2		1	1		4		2		1	1		4	MP																				8	8		
Grundlagen Bauverfahrenstechnik															2			1	1	4	MP																										4	4			
Grundlagen Baubetrieb & Baurecht																						3			2	1	7	MP																			6	7			
Grundlagen Verkehrswesen															2			1		4	TP1	2			1		4	TP2																				6	8		
Grundlagen Wasser- und Ressourcenwirtschaft															2			1	1	4	TP1	2			1	1	4	TP2																				8	8		
Grundlagen der Tragwerksplanung*)															2				2	4	MP																										4	4			
Baustatik I *)															1	1		1	1	4	MP																										4	4			
Massivbau I *)															2			1		4		2			1		4	MP																			6	8			
Stahlbau I *)																						1	1		2		3		2			1		5	MP											7	8				
Baustatik II *)																						2			1	1	4			2		2	2	2	6	MP										10	10				
Massivbau II *)																													2		1	1		5	MP												4	5			
Brücken- und Tunnelbau																													2		1	1		5	MP												4	5			
Wahlfach/Projekt																													2		1		5	MP													3	5			
Ingenieurholzbau *)																													2		1	1	4			2		1	1	6	MP						8	10			
Stahlbau II*)																																					2		1		6	MP					3	6			
Tragwerke des Hochbaus																																					2		1	1	5	MP					4	5			
Praxissemester																																							10							20		2	30		
Bachelorarbeit																																																10		0	10
Kolloquium																																																2		0	2

*) Prüfungsvorleistung erforderlich

Bachelor Bauingenieurwesen PLUS - Studienrichtung Verkehrswesen

PE = Prüfungsleistung
MP = Modulprüfung
TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung
TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

*) Prüfungsvorleistung erforderlich

Studienverlaufsplan für den Studiengang:

Bachelor Bauingenieurwesen PLUS - Studienrichtung Wasser- und Ressourcenwirtschaft

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde

LP = Leistungspunkte

V = Vorlesung (GG ≥ 60)

S = Seminar (GG ca. 15)

P = Praktikum (GG ca. 15)

Ü = Übung (GG ca. 20)

SU = Seminaristischer Unterricht (GG ca. 35)

PE = Prüfungsleistung

MP = Modulprüfung

TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung

TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

	1. Semester						2. Semester						3. Semester						4. Semester						5. Semester						6. Semester						7. Semester						Summe								
	SWS						SWS						SWS						SWS						SWS						SWS																				
Form der Lehrveranstaltung	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	SWS	LP							
SUMME	12	0	3	7	6	30	4	11	0	5	4	5	29	6	12	3	2	6	3	29	6	15	0	1	7	6	32	6	3	6	1	7	6	30	3	4	0	1	4	4	28	3	0	0	2	0	0	32	0	146	210
	28							25							26							29							23							13							2								
Modul																																																			
Mathematik I *)	2			1	2	6	MP																																							5	6				
Technische Mechanik I *)	2			1	2	6	MP																																							5	6				
Baukonstruktion I inkl. CAD *)	4		1	1	2	8	MP																																							8	8				
Vermessungskunde	1			2		4	MP																																							3	4				
Baustofflehre/Bauchemie *)	2		1	1		4		2		1	1		4	MP																																8	8				
Bauphysik *)	1		1	1		2		1		1	1		4	MP																																6	6				
Grundlagen Bauinformatik *)								2		2			4	MP																																	4	4			
Baukonstruktion II inkl. CAD *)								2		1		1	5	MP																																4	5				
Mathematik II *)								2			1	2	6	MP																																5	6				
Technische Mechanik II *)								2			1	2	6	MP																																5	6				
Allgemeine Kompetenzen																		3				4	MP																							3	4				
Geotechnik*)															2		1	1		4		4	MP																							8	8				
Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau *)															2			1	1		4	TP1	2			1	1		4	TP2																	8	8			
Grundlagen Bauverfahrenstechnik															2			1	1		4	MP																									4	4			
Grundlagen Baubetrieb & Baurecht																						3			2	1		7	MP																	6	7				
Grundlagen Verkehrswesen															2			1			4	TP1	2			1			4	TP2																	6	8			
Grundlagen Wasser- und Ressourcenwirtschaft															2			1	1		4	TP1	2			1	1		4	TP2																	8	8			
Umweltchemie/-biologie *)															2		1	1			5	MP																								4	5				
Wasserwirtschaft und Hydrologie I+II *)																						2																								10	12				
Ressourcenwirtschaft I+II *)															2			1	1		4																										9	11			
Anlagentechnik in Gebäuden																													1			1																2	3		
Wasserbau und Hydromechanik I+II *)																													2		1	1															6	12			
Siedlungswasserwirtschaft I+II *)																															2																5	12			
Entwurfsprojekt und Exkursionen																																															2	4	7	6	7
Praxissemester																																															10		2	30	
Bachelorarbeit																																															10	0	10		
Kolloquium																																															2	0	2		

*) Prüfungsvorleistung erforderlich